

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Mandatsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen AHS Rechtsanwälte Dr. Antoni & Haverkamp GbR, Kaiser-Wilhelm-Ring 34, 50672 Köln (nachfolgend „AHS Rechtsanwälte“) und dem Mandanten, deren Gegenstand die Erteilung von Rat und Auskünften durch AHS Rechtsanwälte, einschließlich etwaiger Geschäftsbesorgung und Prozessführung ist.
- 1.2 Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle künftigen Rechtsbeziehungen mit dem Mandanten.
- 1.3 Vertragssprache ist deutsch, soweit nichts anderes vereinbart worden ist.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Ein Mandatsverhältnis entsteht nicht durch die unaufgeforderte Zusendung von Unterlagen, z.B. per E-Mail, Fax oder Post oder durch das Hinterlassen von Nachrichten auf dem Anrufbeantworter oder in Social-Media-Kanälen.
- 2.2 Das Mandat kommt erst durch die Annahme des Auftrags durch AHS Rechtsanwälte zustande. Bis zur Auftragsannahme bleibt AHS Rechtsanwälte in der Entscheidung über die Mandatsannahme grundsätzlich frei.
- 2.3 Der Umfang des Mandatsverhältnisses wird durch den konkreten Auftrag des Mandanten begrenzt. Die insoweit vereinbarte Tätigkeit ist nicht die Erzielung eines bestimmten rechtlichen oder wirtschaftlichen Erfolges. Der Auftrag wird grundsätzlich allen Rechtsanwälten der Sozietät erteilt, soweit nicht die Vertretung durch einen einzelnen Rechtsanwalt oder bestimmte Rechtsanwälte vorgeschrieben ist (z.B. Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten) oder durch gesonderte Abrede vereinbart wird. In allen Fällen steht das Honorar ausschließlich der Sozietät zu. Die Zuordnung der jeweiligen Sachbearbeitung erfolgt durch AHS Rechtsanwälte entsprechend der nach Sachgebieten ausgerichteten, kanzleiinternen Organisation.
- 2.4 AHS Rechtsanwälte ist verpflichtet, im Rahmen der Auftragsdurchführung die tatsächliche, wirtschaftliche und rechtliche Situation des Mandanten richtig und im notwendigen Umfang wiederzugeben. Dabei sind wir berechtigt, die von dem Mandanten genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde zu legen.
- 2.5 AHS Rechtsanwälte ist zur Einlegung von Rechtsmitteln und Rechtsbehelfen nur dann verpflichtet, wenn wir einen darauf gerichteten Auftrag erhalten und diesen angenommen haben.
- 2.6 Handlungen, die sich auf dasselbe Mandat mehrerer Auftraggeber beziehen und welche einer von mehreren Auftraggebern vornimmt oder welche von uns gegenüber einem von mehreren Auftraggebern vorgenommen werden, wirken für und gegen alle Auftraggeber. Widersprechen sich die Weisungen mehrerer Auftraggeber, so kann das Mandat niedergelegt werden.
- 2.7 Die Beauftragung erfolgt unabhängig davon, ob eine Kostendeckung durch eine Rechtsschutzversicherung besteht oder nicht.
- 2.8 Die Rechtsberatung und -vertretung von AHS Rechtsanwälte bezieht sich ausschließlich auf das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Eine steuerliche Beratung und/oder Vertretung ist nicht geschuldet.

3. Vergütung, Gesamtschuldnerische Haftung

- 3.1 AHS Rechtsanwälten steht für das übernommene Mandat eine Vergütung zu. Diese ist ausschließlich vom Mandanten geschuldet, sofern kein Beratungshilfeschein oder ein Prozesskostenhilfebeschluss vorliegt. Ein bestehender Kostenerstattungsanspruch oder ein Restschutzversicherungsantrag entbindet den Mandanten nicht von dieser Vergütungspflicht.
- 3.2 Ohne Vergütungsvereinbarung bestimmt sich die Rechtsanwaltsvergütung nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Abrechnung nach dem RVG richtet sich grundsätzlich nach dem Gegenstandswert des Mandats. Ein Gebührenanspruch für eine nach RVG abrechenbare Beratung entsteht mit der Entgegennahme von Informationen.
- 3.3 In arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten.
- 3.4 AHS Rechtsanwälte ist berechtigt, bei Mandatserteilung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich entstehenden Vergütung und Auslagen zu verlangen und die Aufnahme bzw. Fortsetzung der Tätigkeit von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte

- 3.5 Alle Honorarforderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind unverzüglich zahlbar. Auf Honorarforderungen von AHS Rechtsanwälte sind Leistungen an Erfüllung statt und erfüllungshalber ausgeschlossen.
- 3.6 AHS Rechtsanwälte ist nicht verantwortlich für die Einholung einer Deckungszusage oder die Durchsetzung der Ansprüche des Mandanten gegenüber dem Rechtsschutzversicherer. Diese Leistung ist gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- 3.7 Eine Aufrechnung gegen Forderungen der AHS Rechtsanwälte (Gebühren und Auslagen) ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- 3.8 Mehrere Mandanten haften dann gesamtschuldnerisch auf Zahlung der gesetzlichen oder vereinbarten Vergütung der AHS Rechtsanwälte, wenn diese für sie in derselben Angelegenheit tätig werden.

4. Korrespondenz, Datenschutz, Streitschlichtung

- 4.1 AHS Rechtsanwälte ist befugt, bei Mitteilung einer E-Mail-Adresse ohne Sicherungsmaßnahmen (Verschlüsselung) den Mandanten Informationen an diese E-Mail-Adresse zu übermitteln, es sei denn, aus den Umständen wäre eine Gefährdung der Interessen des Mandanten unmittelbar erkennbar oder der Mandant widerspricht oder widerruft sein Einverständnis mit dieser Verfahrensweise oder gibt sonst eine Änderung der Kommunikationsdaten bekannt.
- 4.2 Wir machen darauf aufmerksam, dass die schnelle und unkomplizierte Kommunikation über elektronische Medien (E-Mail) mit einem Verlust an Vertraulichkeit Unsicherheit verbunden ist. Unsere E-Mails sind nicht Ende-zu-Ende verschlüsselt, sondern transportverschlüsselt.
- 4.3 AHS Rechtsanwälte ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die anvertrauten personenbezogenen Daten des Mandanten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter: <https://www.ahs-kanzlei.de/datenschutz>.
- 4.4 Der Mandant ist ausdrücklich damit einverstanden, dass AHS Rechtsanwälte Mandatsinformationen an die Rechtsschutzversicherung des Mandanten weitergibt, wenn AHS Rechtsanwälte bei Vorliegen einer Deckungszusage oder gesonderten Beauftragung gem. Ziffer 3.6 den Auftrag erhalten hat, mit der Rechtsschutzversicherung abzurechnen. AHS Rechtsanwälte weist ausdrücklich darauf hin, dass durch die Übernahme der Korrespondenz mit der Rechtsschutzversicherung die Verpflichtung des Mandanten zur Bezahlung der anwaltlichen Vergütung nicht entfällt.
- 4.5 Plattform der EU zur außergerichtlichen Online-Streitschlichtung: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Wir sind weder bereit noch verpflichtet, an einem Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

5. Mitwirkungspflichten des Mandanten

- 5.1 Der Mandant unterrichtet AHS Rechtsanwälte vollständig und umfassend über die ihm bekannten Sachverhalte, deren Kenntnis für die Sachbearbeitung durch AHS Rechtsanwälte unerlässlich ist. Wir können grundsätzlich den Angaben des Mandanten ohne eigene Nachprüfung vertrauen und diese Tatsachen der Sachbearbeitung zugrunde legen. Der Mandant verpflichtet sich für die Dauer des Mandats, AHS Rechtsanwälte unverzüglich über Handlungen, die der Mandant selbst gegenüber Gerichten, Behörden, Dritten oder dem Gegner vorgenommen hat, zu informieren.
- 5.2 Der Mandant ist verpflichtet, AHS Rechtsanwälte nach Kräften zu unterstützen und alle ihm möglichen, zur ordnungsgemäßen Auftragsdurchführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat der Mandant alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Informationen rechtzeitig, gegebenenfalls auf Verlangen von AHS Rechtsanwälte schriftlich, zur Verfügung zu stellen. Adressänderungen sind mitzuteilen, da es zu Fehlleitungen und Verzögerungen kommen kann, die auch zu vollständigen Rechtsverlusten führen können. Abwesenheiten, bei denen der Mandant nicht zu erreichen ist, sind den Rechtsanwälten mitzuteilen. Änderungen der Kontoverbindung sind ebenfalls umgehend mitzuteilen.
- 5.3 Der Mandant ist verpflichtet, sämtliche Schriftstücke von AHS Rechtsanwälten daraufhin zu überprüfen, ob die dort angegebenen Sachverhalte richtig und vollständig wiedergegeben sind.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte

6. Verbraucherinformationen bei Fernabsatzverträgen

6.1 Für AHS Rechtsanwälte gelten folgende berufsrechtliche Regelungen (im Volltext unter "Berufsrecht" auf <http://www.brak.de>):

- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA)
- Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (RVG seit 1.7.2004)
- Für Fachanwälte gilt zusätzlich die Fachanwaltsordnung (FAO)

6.2 Die wesentlichen Merkmale der von AHS Rechtsanwälte angebotenen Dienstleistungen sowie die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote entnehmen Sie bitte den einzelnen Beschreibungen im Rahmen des Angebotes. Die für den Vertragsabschluss zur Verfügung stehende Sprache ist ausschließlich deutsch. Beanstandungen und Gewährleistungsansprüche können Sie unter der in der Anbieterkennzeichnung angegebenen Adresse vorbringen. Informationen zur Zahlung oder Erfüllung entnehmen Sie bitte dem Angebot.

7. Haftung, Haftungsbegrenzung auf 2 Millionen Euro

7.1 AHS Rechtsanwälte haftet dem Mandanten, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für die von den Anwälten oder den Mitarbeitern schuldhaft verursachten Schaden.

7.2 **Die Haftung von AHS Rechtsanwälte wegen Pflichtverletzung bei anwaltlicher Tätigkeit ist für alle Fälle leichter Fahrlässigkeit auf einen Höchstbetrag von € 2.000.000,00 pro Schadensfall beschränkt.** Unberührt bleibt eine weitergehende Haftung von AHS Rechtsanwälte für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Haftungshöchstbetrag gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person.

7.3 Diese Haftungsbeschränkung gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Mandanten begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen resultierenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches Handeln oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, sofern es auf einer gleichen oder gleichartigen Fehlerquelle beruht.

7.4 Soll aus Sicht des Mandanten eine höhere Versicherungssumme abgesichert werden, so kann diese auf Kosten des Mandanten abgeschlossen werden.

7.5 Ein Schadensersatzanspruch kann gegenüber AHS Rechtsanwälte nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte Kenntnis von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn der Mandant nicht innerhalb von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhebt, und bei der Ablehnung auf diese Folge hingewiesen wurde.

8. Hinweis zur Haftpflichtversicherung, Aufsichtsbehörde

8.1 Die Haftpflichtversicherung von AHS Rechtsanwälte besteht bei der Zurich Insurance plc NfD, 50427 Köln. Räumlicher Geltungsbereich: im gesamten EU-Gebiet und den Staaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

8.2 Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Straße 30, 50668 Köln.

9. Beendigung des Mandatsverhältnisses

9.1 Das Mandatsverhältnis kann durch Erledigung des Auftrags oder durch Kündigung enden. Beide Parteien sind berechtigt, das Mandatsverhältnis jederzeit aus wichtigem Grund zu kündigen. Eine Beendigung des Mandats durch AHS Rechtsanwälte darf nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, dass für die Bearbeitung des übertragenen Mandats notwendige Vertrauensverhältnis ist nachhaltig gestört.

9.2 Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass er im Falle einer Kündigung ohne wichtigen Grund zur Vergütung noch nicht abgerechneter Leistungen verpflichtet bleibt.

Allgemeine Mandatsbedingungen der Kanzlei AHS Rechtsanwälte

10. Sicherungsabtretung von Ansprüchen des Mandanten, Verrechnung mit offenen Ansprüchen

- 10.1 Der Mandant tritt alle ihm aus dem Mandatsverhältnis entstehenden Erstattungsansprüche gegen den Gegner, die Staatskasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte an AHS Rechtsanwälte in Höhe der Honorarforderung und Auslagen sicherungshalber ab mit der Ermächtigung, die Abtretung im Namen des Mandanten den Zahlungspflichtigen mitzuteilen. AHS Rechtsanwälte nimmt die Abtretung an. AHS Rechtsanwälte wird den Erstattungsanspruch nicht einziehen, solange der Mandant seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, insbesondere nicht die Zahlung verweigert oder in Zahlungsverzug gerät oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde.
- 10.2 AHS Rechtsanwälte ist befugt, eingehende Erstattungsbeträge und sonstige den Mandanten zustehende Zahlbeträge, die bei uns eingehen, mit offenen Honorarbeträgen zu verrechnen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Guthaben dürfen auch mit offenen Honorarbeträgen aus anderen Angelegenheiten verrechnet werden.

Köln/Bonn, den 01.11.2023